

Kräfte werden vor allem durch den —► *militärisch-industriellen Komplex* sowie Gruppen repräsentiert, die an Rüstungsproduktion und internationaler Spannung profitieren. Das ist Ausdruck des aggressiven Wesens des Imperialismus. Mit der Entwicklung des Sozialismus reifen Bedingungen heran, die A. als ein Prinzip der effektiven Friedenssicherung wirksam zu machen. Die UdSSR, die seit ihrem Bestehen eine prinzipiell neue, sich von der Politik der imperialistischen Mächte grundlegend unterscheidende Politik der Sicherung des Friedens betreibt, trat von Anfang an für eine konsequente Lösung des A.sproblems ein. Sie unterbreitete bereits in den 20er/30er Jahren eine Reihe von Vorschlägen zur allgemeinen und vollständigen A. und auch zu Teilabrüstungsmaßnahmen. Das neue, im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Entwicklung der letzten Jahrzehnte entscheidend zugunsten des Sozialismus und des Friedens veränderte —► *internationale Kräfteverhältnis* schuf neue Möglichkeiten zur Durchsetzung der A. Die Verpflichtung der Staaten, Verhandlungen zur Verwirklichung der A. zu führen, wurde zu einer Forderung des —► *Völkerrechts*. Aber die imperialistischen Hauptmächte forcierten ihr gegen den Sozialismus und alle anderen progressiven Kräfte gerichtetes Wettrüsten weiter. Unter den Bedingungen der Existenz von Massenvernichtungswaffen, besonders der Kernwaffen, erhöht sich ständig die Gefahr der Ausweitung eines lokalen Konfliktes zu einem alles verheerenden nuklearen Weltkrieg. Die von den sozialistischen Staaten betriebene Politik der Einstellung des Wettrüstens und der A. entspricht den humanitären Friedensinteressen aller Völker.

In den letzten Jahren konnten bereits eine Reihe internationaler Vereinbarungen zur Rüstungsbegrenzung und A. getroffen werden: *Multilaterale Vereinbarungen*: Antarktis-Ver-

trag (verbietet jede Maßnahme militärischer Natur in der Antarktis, in Kraft seit dem 23. 6. 1961); Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser (in Kraft seit dem 10. 10. 1963, Mitglieder Ende 1976: 106); Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (verbietet u. a. die Stationierung von Objekten, die Nuklearwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, im erdnahen Raum, in Kraft seit dem 10.10.1967, Mitglieder Ende 1976: 71); Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (in Kraft seit dem 5. 3. 1970, Mitglieder Ende 1976: 100); Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund (in Kraft seit dem 18.5. 1972, Mitglieder Ende 1976: 58); Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen sowie über ihre Vernichtung (in Kraft seit dem 26. 3. 1975, Mitglieder Ende 1976: 64); Konvention über das Verbot militärischer und sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt (unterzeichnet am 18. 5. 1977). *Bilaterale Vereinbarungen UdSSR-USA*: Vereinbarung über Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr eines Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges zwischen den USA und der UdSSR (in Kraft seit dem 30.9.1971); Vertrag über eine Begrenzung der Raketenabwehrsysteme (in Kraft seit dem 3. 10. 1972; Protokoll zu diesem Vertrag vom 3.7.1974); Zeitweiliges Abkommen über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (in Kraft seit dem 3.10.1972); Abkommen über die Verhütung eines Nuklearkrieges